



Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit

**19. Konferenz der
Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland
am 16. Dezember 2009 in Hamburg**

- Protokoll -

Klosterwall 6 (Block C)

20095 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40

Fax: (040) 4 28 54 - 40 00

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Anwesende:

Herr Prof. Dr. Caspar,
der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit;

Herr Dr. Dix,
der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit;

Frau Hartge,
die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg;

Frau Dr. Sommer,
die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen;

Herr Schaar,
der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit;

Frau Schäfer,
vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-
Vorpommern;

Herr Schlapka,
von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen;

Herr Schunath,
vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Saarland;

Herr Dr. von Bose,
der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit
Sachsen-Anhalt;

Herr Dr. Weichert,
vom Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz Schleswig-Holstein;

Frau Dr. Thomsen,
vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit;

Herr Dr. Schnabel,
vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit;

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Berichte aus dem Bund und den Ländern
- 3a Ergänzender TOP: Entschließung zur Reform des VIG
4. Ratifizierung der Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten
5. Veröffentlichung von Fischerei- und Agrarsubventionen
6. Zwischenstand Evaluation des IFG M-V
7. Auskunftsansprüche zu NPD-Infoständen
8. Herausgabe der Schriftsätze Irlands zur Klage gegen die Vorratsdatenspeicherung vor dem EuGH
9. Verschiedenes
 - a) Beschluss zur Aufnahme von Rheinland-Pfalz und Thüringen auf die Mailingliste des AKIF
 - b) Genehmigung des Protokolls der 19. Sitzung des AKIF
 - c) Termine des AKIF und der IFK in Berlin im 1. Halbjahr 2010

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Caspar, begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen und eröffnet die Sitzung. Der Senator der Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Steffen, begrüßt die Anwesenden ebenfalls und spricht ein Grußwort. Es folgen einige kurze Hinweise zur Organisation.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte aus dem Bund und den Ländern

Berlin

Berlin berichtet zu den teilprivatisierten Berliner Wasserwerken (die Anteile werden zu 51% von Berlin und zu 49% von privaten Investoren gehalten) von dem sogenannten Berliner Wassertisch, der im Jahre 1999 mit dem Ziel eingerichtet worden sei, über ein Volksbegehren einen Volksentscheid herbeizuführen. Die Offenlegung der Konsortialverträge sei mit dem Verweis auf die vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfassten Tarifikalkulationen verweigert worden. Im Jahre 2008 sei gerichtlich entschieden worden, dass vorliegend eine staatliche Monopolstellung die Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unmöglich mache. Der Wassertisch habe eine Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs erstritten, wonach der Senat das Volksbegehren zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen habe. Der Berliner Senat gehe nun den Weg, auf die privaten Anteilseigner Druck auszuüben, den Informationszugang zu den Kalkulationsunterlagen zu eröffnen. Der Unterausschuss für Datenschutz und Informationsfreiheit habe die Empfehlung ausgesprochen, der Berliner Senat solle vertragliche Geheimhaltungsklauseln ausschließen. Eine pauschale Pflicht zur Offenlegung sei allerdings kritisch zu sehen. Im Kern gehe es um die Forderung, dass der Staat sich im Wege einer „Flucht ins Privatecht“ nicht durch vertragliche Geheimhaltungsklauseln seinen öffentlich-rechtlichen Transparenzverpflichtungen entziehen dürfe. Auf Nachfrage Bremens erklärt Berlin, die Aussagen des Verfassungsgerichtshofes seien so grundsätzlicher Natur, dass sie sich nicht nur auf Grundrechte beschränken.

Weiterhin spricht Berlin das Thema der präventiven verfassungsrechtlichen Überprüfung von Gegenständen der Volksgesetzgebung an. Der Berliner Verfassungsgerichtshof habe eine derartige Präventivkontrolle als verfassungswidrig erklärt, da eine Gleichwertigkeit mit der Parlamentsgesetzgebung auch in der Weise hergestellt werden müsse, dass eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht erst im Nachhinein erfolgen dürfe.

Berlin spricht eine Bundesratsinitiative zur Erweiterung des VIG an (sog. Dänisches Modell). Ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz soll die Datenschutzfragen von Strafgefangenen umfassend klären. Darin soll auch die Anwendbarkeit von Informationsfreiheitsansprüchen geklärt werden. Berlin berichtet, dass dies in der Vergangenheit nicht immer unproblematisch war.

Brandenburg

Brandenburg berichtet über die Durchführung eines internationalen Symposiums und über die erfolgte Drucklegung der überarbeiteten Anwendungshinweise zum AIG. Fortbildung sei ein wichtiges Thema, da die Kommunen Probleme mit der Rechtszersplitterung im Bereich der verschiedenen Fachgesetze zur Informationsfreiheit hätten. Im Rahmen einer Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit ist vorgesehen, die Sammlung von Gerichtsentscheidungen auf der Website der LDA besser zu erschließen, in Form einer öffentlich zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank anzubieten und fortlaufend zu ergänzen. Der Umfang der Kooperation, die Gestaltung der Rechtsprechungsdatenbank und die Kosten ihrer Erstellung werden noch geklärt. Brandenburg erwähnt, dass die Bundesregierung unter der Rubrik „Verbraucherschutz“ eine Reform im Sinne eines einheitlichen Gesetzes angekündigt habe. Hamburg begrüßt eine dahingehende Absicht.

Bremen

Das HBIFG befindet sich in der Evaluationsphase. Gegenwärtig wird der Bekanntheitsgrad des Informationsfreiheitsgesetzes bei Bürgerinnen und Bürgern im Wege einer Telefonumfrage ermittelt. Die Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Bremen betont ferner die

Notwendigkeit, Fragen der Drittbeteiligung insbesondere bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handhabbar zu regeln.

Bund

Der Bund berichtet erklärt, dass das IFG Berührungspunkte mit dem Verbraucherschutzgesetz habe, soweit es um Transparenzpflichten gehe. Demgegenüber sei das Verbraucherinformationsgesetz konstruktiv missglückt. Über seine Dienststelle berichtet der Bund, dass eine zusätzliche Referatsleiterstelle im Bereich Informationsfreiheit geschaffen werden soll, um die dortige proaktive Arbeit zu verstärken.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien durch Prüfungen ausgelastet. Von fünf überprüften Behörden seien nur in einem Fall Probleme zu Tage getreten, und zwar im Bereich der dieser Behörde nachgeordneten Stellen. Eine Prüfung im Bereich der Informationsfreiheit werde durch ähnliche Leitfragen wie beim Datenschutz strukturiert:

- Wie sind die Rahmenbedingungen der Bearbeitung?
- Wie gestaltet sich die innere Struktur der Behörde?
- Sind Ansprechpartner betraut worden und auch erkennbar?
- Finden Schulungen statt?
- Wie ist es um die Bearbeitungstiefe und die Bearbeitungsgeschwindigkeit bestellt?
- Überzeugen die Arbeitsergebnisse?
- Gibt es Blockaden?
- Gibt es positive Beispiele im Sinne eines best-practice-Ansatzes?

Der Bund berichtet von 112 schriftlichen Eingaben, den Schwerpunkt bildeten Eingaben aus dem Arbeits- und Sozialministerium sowie dem Finanzministerium. Es habe auch unmittelbar auf den Bund (einschließlich Datenschutz) bezogene Informationersuchen gegeben. Der alle zwei Jahre zu erstellende Tätigkeitsbericht sei vom Bundestag „schmerz- und folgenlos“ erledigt worden. Anders als beim Datenschutz fehle hier der parlamentarische Rückenwind in Form von Entschließungen.

Der Bund spricht die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Informationsfreiheit an (BVerwG, Urteil zu CIA-Flügen vom 29.10.2009 – C 7 22.08). In der Sache könne man kaum dagegen argumentieren, dass die Bundesregierung bei der Einschätzung von internationalen Sicherheitsbelangen über einen weiten Spielraum verfüge. Wichtig sei die angeordnete materielle Betrachtungsweise bei Verschlussachen, damit nicht durch eine beliebige Deklaration als „VS“ der Informationszugang vorenthalten werden könne.

Der Bund regt an, die IFK eine Entschließung verabschieden zu lassen, mit dem Ziel eine weitestmögliche Zusammenlegung von IFG, UIG und VIG in einem Gesetzeswerk zu erreichen. Diese Anregung wird aufgegriffen und eine Behandlung unter TOP 3a beschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern

Eine mögliche Vereinheitlichung von Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz werde bislang nicht diskutiert. Mecklenburg-Vorpommern berichtet über das Vorhaben, sämtliche Verwaltungsvorschriften amtlicherseits ins Netz stellen zu wollen und verweist auf das von Brandenburg auf der AKIF-Sitzung angesprochene Thema *BRAVORS*. Weiterhin wird von einem interessanten Einzelfall berichtet, in dem eine Bezirksregierung entgegen den informationsfreiheitsrechtlichen Bestimmungen eine Auskunft verweigert habe und selbst ein Gespräch vor Ort mit der zuständigen Landrätin zu keinem Einlenken geführt habe, so dass die Kommunalaufsicht habe eingeschaltet werden müssen.

Nordrhein-Westfalen

NRW teilt mit, dass Herr Ulrich Lepper zum Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewählt werden solle. Zum Thema WDR wird berichtet, dass die Intendantin seinerzeit vollständig gegen die Anwendung des IFG auf den WDR gekämpft habe. Jetzt sehe das WDR-Gesetz nur für den Bereich der journalistisch-redaktionellen Informationen eine Ausnahme vor. Im Übrigen solle das Archivgesetz auf seine Tauglichkeit für die Ziele von Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft werden. Es gebe einen Regierungsentwurf, der sich unter anderem auch mit anonymisierten Gesundheitsdaten im Archivwesen befasse. Der Gesetzentwurf sei zurückgezogen worden und gehe demnächst in eine neue Abstimmungsrunde. NRW macht auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln aufmerksam. Danach finde das IFG beim WDR nicht auf einen Produktionsstättenvertrag Anwendung, da diese Vertragsmaterie „zu nah am durch Art.5 GG geschützten redaktionellen Teil“ sei. Hamburg verweist in diesem Zusammenhang auf die Besonderheiten eines NDR-eigenen Datenschutzbeauftragten.

Saarland

Die neue (Ampel)-Koalitionsregierung sei erst seit vier Wochen im Amt. Eine Überprüfung des IFG sei geplant, ohne dass Konkretes bekannt sei. Beim Finanz- und beim Bildungsressort gebe es einen Zuwachs an Petitionen. Man habe im Übrigen das IFG-Verfalldatum 31.10.2010 im Blick und strebe eine Zusammenlegung von öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich an.

Sachsen-Anhalt

Im Zeitraum vom Oktober 2008 bis Anfang Dezember 2009 habe es 19 Einzeleingaben und ca. 80 Anfragen gegeben. Mit Schwerpunkt im kommunalen Bereich seien 15 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt worden. Das IZG LSA werde nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger evaluiert werden. Das Innenministerium habe den von dem LfDI im Einvernehmen mit dem Ministerium entworfenen Evaluierungsbogen technisch aufbereitet und in Abstimmung mit dem LfDI weiterentwickelt. Der LfDI will die Auswirkungen des Gesetzes eigenständig bewerten. Die Einrichtung einer Rechtsprechungsdatenbank wird positiv gesehen, da die behördlichen Rechtsanwender auch aus untergerichtlichen Entscheidungen wichtige Erkenntnisse gewinnen könnten. Zum Verbraucherinformationsgesetz sei ein Ausführungsgesetz in Arbeit, damit das VIG auch auf Landkreise und kreisfreie Städte Anwendung finden könne. Die eingegangenen Anfragen zum VIG richteten sich bisher ausschließlich an das Landesamt für Verbraucherschutz. Auf Bundesebene liegen Zwischenergebnisse der Evaluierung zum VIG vor, aus denen sich ergebe, dass das VIG überwiegend von den Verbänden und weniger von den Bürgern genutzt werde. Ziel müsse es sein, die Letztgenannten stärker einzubeziehen. Die tägliche Arbeit zeige, dass eigenes, spezialisiertes Personal für die Informationsfreiheit erforderlich sei.

Schleswig-Holstein

Es wird berichtet, dass in Schleswig-Holstein die Regierungskoalition eine Zusammenlegung von IFG und UIG plant. Schleswig-Holstein berichtet weiter, dass die INSPIRE-Richtlinie noch nicht umgesetzt worden sei. Eine 1:1-Umsetzung sei nicht ausreichend, man wolle neue praxisingerechte Entwürfe vorlegen, die einerseits volle Zugänglichkeit der Geodaten, andererseits aber auch Widerspruchsmöglichkeiten vorsehen. Ein solches Geoinformationsgesetz sollte nicht mit IFG, VIG und UIG vereinheitlicht werden, da gänzlich andere Datengerüste und Abwägungskonzepte dahinterstünden.

Hamburg

Hamburg berichtet, dass die Kommunikation mit den Behörden im Vordergrund stehe. Man biete den Behörden Beratung und die Möglichkeit zur Fortbildung an, die bereitwillig angenommen wird. Dadurch werden die erforderlichen Hilfestellungen gegeben, um das neue HmbIFG von Anfang an zutreffend auszulegen und anzuwenden. Auf diesem Wege konnten bisher alle juristischen Streitfragen im Sinne der Informationsfreiheit geklärt werden. Die Behörden zeigten sich kooperationswillig. Im 22. Tätigkeitsbericht, der Anfang 2010 erscheint, wird die Informationsfreiheit erstmalig eigenständig enthalten sein.

TOP 3a: Entschließung zur Reform des VIG

Auf Vorschlag des Bundes wurde nach Erörterung einvernehmlich folgende Entschließung verabschiedet:

„Regelungen zum Informationszugang der Bürgerinnen und Bürger vereinheitlichen!

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder begrüßt die Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung, die Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information in einem einheitlichen Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger zusammenzufassen.

Die Ansprüche auf Einsicht in Verwaltungsakten und auf Zugang zu sonstigen Informationen öffentlicher Stellen sind derzeit auf eine Vielzahl von Einzelvorschriften verteilt: Sie finden sich insbesondere im Informationsfreiheitsgesetz, im Umweltinformationsgesetz und im Verbraucherinformationengesetz. Dabei werden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich geregelt, etwa die Voraussetzungen für den Informationszugang, die Fristen zur Beantwortung von Anfragen, die Gebühren, welche für den Informationszugang zu entrichten sind, und die Rechte auf Anrufung der Informationsfreiheitsbeauftragten. Diese Zersplitterung erschwert die Wahrnehmung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und trägt zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung durch die Behörden bei.

Bei der anstehenden Überarbeitung sollten die Vorschriften so gestaltet werden, dass ein Höchstmaß an Transparenz und Bürgerfreundlichkeit erreicht wird. Die vielfältigen gesetzlichen Ausnahmetatbestände, wegen derer ein Informationszugang verweigert werden kann, gehören auf den Prüfstand.“

TOP 4: Ratifizierung der Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Der Bund berichtet, es sei davon auszugehen, dass Deutschland die Konvention nicht unterzeichnen und daher auch nicht ratifizieren werde. Der Grund für die Weigerung des Bundes, eine Konvention zu unterzeichnen, die inhaltlich nicht wesentlich über die Ansprüche nach dem IFG-Bund hinausgehe, sei im Widerstand der Länder zu sehen. Es wird angeregt, dass die einzelnen LfDIs die jeweiligen Landesregierungen kontaktieren und herausfinden, ob diese gegen die Unterzeichnung der Konvention waren. Dies ist auch bei Regierungen von Ländern sinnvoll, die bereits über ein Landes-IFG verfügen. Da die Konvention einen gebührenfreien Zugang zu Informationen vorsehe, könnten auch Länder, die über ein Landes-IFG verfügen, gegen eine Unterzeichnung der Konvention gestimmt haben.

TOP 5: Veröffentlichung von Fischerei- und Agrarsubventionen

Eine Entscheidung des VG Wiesbaden, die von der Unzulässigkeit der Veröffentlichungspflichten ausging, mündete in einer Vorlage beim EuGH. Obwohl die Entscheidung des VG Wiesbaden in der zweiten Instanz vom VGH Kassel aufgehoben wurde, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vorlage. Der AKIF hatte Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Webseite festgestellt, auf dem die Subventionen veröffentlicht werden. Mecklenburg-Vorpommern erläutert, dass die Veröffentlichung von Agrarsubventionsempfängern intransparent sei, da man den Namen der fraglichen Firma bereits kennen müsse. Gebe man mit Sternchen elektronisch den Postleitzahlenbereich an, so erhalte man keine Top Ten-Liste. Der elektronische Zugang erfülle lediglich den Mindeststandard. Österreich und Belgien verfügten über deutlich besser aufgebaute Seiten. Österreich habe zusätzlich einen Textbaustein zur Erläuterung.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte dem Bund mitgeteilt, dass es keinen Spielraum für eine Änderung der Webseite sehe. Dies liege unter anderem daran, dass der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine „1:1“-Umsetzung von EU-Vorgaben in nationales Recht vorsehe, welche nach Ansicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorliegend erfolgt sei.

Es habe einen Antrag zu Oxfam aus dem Jahre 2007 gegeben. Vor dem Inkrafttreten des AFIG habe das zuständige Bundesministerium mehr Informationen an Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben als nach heutiger Praxis. Es liege im Landtag auch eine Kleine Anfrage vor. Leider finden sich die Informationen nicht auf allgemein zugänglichen Websites. Brandenburg berichtet ebenfalls über zahlreiche Anträge. Es müsse eine aussagefähige Dokumentation geben, mit auch in größeren Mengen abrufbaren Daten.

Es wird beschlossen, dass der Bund noch einmal das Gespräch mit dem Landwirtschaftsministerium suchen soll. Die Frage, ob eine Mindestgrenze für Subventionen eingeführt werden soll, unter der keine Veröffentlichung erfolgt, bleibt offen.

TOP 6: Zwischenstand Evaluation des IFG M-V

Mecklenburg-Vorpommern berichtet über den Zwischenstand der Evaluation des IFG M-V. Nach der Statistik sind 85% der nach dem IFG M-V gestellten Anträge bewilligt und nur 15% abgelehnt worden. In 11% der Fälle sei Widerspruch eingelegt worden. Insgesamt sei das Gesetz gut aufgenommen worden. Es wird überwiegend nicht als Belastung empfunden. Das Gutachten ist relativ umfangreich. Teil II, der aus der Auswertung von Interviews in Behörden besteht, hat für sich bereits 130 Seiten. Die Kurzzusammenfassung von Teil II des Gutachtens wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Laut Gutachten soll der Verwendungszweck der auf der Grundlage des IFG herausgegebenen Informationen eingeschränkt werden. Dies wird von der IFK kritisch beurteilt.

TOP 7: Auskunftsansprüche zu NPD-Infoständen

Hamburg berichtet, dass es im Rahmen des Bundestagswahlkampfes im September 2009 auf dem HmbIFG basierende Auskunftsansprüche geltend gemacht wurden, um herauszufinden, wann und wo die NPD Infostände aufbaut. Allerdings äußerte die Behörde für Inneres - Polizei - die Vermutung, dass diese Ansprüche von politischen Gruppen gestellt worden seien, die gegen die Infostände demonstrieren und protestieren wollten. Da es in der Vergangenheit im Rahmen der Gegendemonstrationen zu tumultartigen Szenen mit gewalttätigen Ausschreitungen und verletzten Rechtsradikalen, Gegendemonstranten und unbeteiligten Passanten gekommen war (zuletzt am Wochenende des 14.12.2009 bei einem Einsatz in Hamburg-Blankenese), möchte die Polizei daher derartige Auskünfte verhindern. Im IFG-Bund reicht nach § 3 Nr. 2 bereits Gefährdung der *öffentlichen* Sicherheit. Nach hamburgischem Recht ist eine nicht unerhebliche Gefährdung der *inneren* Sicherheit erforderlich.

Nach allgemeiner Meinung liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Demonstrationen mit vereinzelt gewalttätigen Ausschreitungen stellen nach der allgemeinen Ansicht der IFK keine „nicht unerhebliche Gefährdung der inneren Sicherheit“ dar. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es bereits ohne auf die Informationsfreiheit gestützte Auskünfte zu gewalttätigen Ausschreitungen kam. Die IFK ist der Ansicht, dass nach dem anzuwendenden Recht eine Auskunft zu erteilen sei. Berlin weist ergänzend darauf hin, dass zum Beispiel Ladenbesitzer ein legitimes Interesse daran haben können, zu erfahren, ob vor ihrem Laden eine NPD-Infostand aufgebaut werden soll, wenn dabei mit Ausschreitungen gerechnet werden muss.

TOP 8: Herausgabe des Schriftsatzes Irlands zur Klage gegen die Vorratsdatenspeicherung vor dem EuGH

Der Bund weist darauf hin, dass sich die Sache inhaltlich erledigt hat, da das Dokument inzwischen im Internet aufgetaucht und verfügbar ist. Die Rechtsfrage bleibt aber grundsätzlich bestehen. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den CIA-Flügen (Az.: 7 C 22.08), welche der Regierung einen weiten, gerichtlich nicht überprüfaren Beurteilungsspielraum bei der Außenpolitik einräumt, ist nicht davon auszugehen, dass eine Klage auf Herausgabe des irischen Schriftsatzes Erfolg hätte.

Berlin wirft die grundsätzliche Frage nach Anwendung der Informationsfreiheit auf die Justiz auf. In Ungarn sei eine Klage auf Herausgabe des Klageschriftsatzes eines Abgeordneten abgewiesen worden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in diesem Fall entgegen seiner früheren Rechtsprechung einen Anspruch auf Herausgabe aus der Europäischen Menschenrechtskonvention bestätigt. Zusätzlich seien zwei Verfahren vor dem EuGH anhängig. Auf europäischer Ebene sei die Tendenz erkennbar, die Justiz auch außerhalb des rein administrativen Bereichs Auskunftsansprüchen auszusetzen.

Hamburg weist auf ein noch laufendes Verfahren vor beiden europäischen Gerichten hin: Der schleswig-holsteinische Landtag klagt auf Herausgabe eines Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes der Europäischen Kommission zur Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft zum Erlass der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie. Das Dokument ist inzwischen öffentlich. Die Klage ist weiterhin anhängig, hat jedoch fast nur noch formale Fragen zum Gegenstand.

Berlin verweist auf den „Tennisschläger-Fall“ vor dem EuGH. Dort geht es um die Weigerung einen Flugpassagier zu befördern, der einen Tennisschläger bei sich führte. Als der Reisende nach der Rechtsgrundlage fragte, erhielt er die Auskunft, diese sei vertraulich. Die Weigerung, Rechtsgrundlagen für Eingriffe zu benennen mit dem Hinweis, diese seien vertraulich, stelle ein zunehmendes Problem auf europäischer Ebene dar. Der Bund pflichtet dem bei und weist auf vertrauliche Anhänge zum SWIFT-Abkommen hin.

TOP 9: Verschiedenes

a) Beschluss zur Aufnahme von Rheinland-Pfalz und Thüringen auf die Mailingliste des AKIF

Eine Änderung der Mailingliste des AKIF wird von der Mehrheit der IFK abgelehnt. Es bleibt dabei, dass nur Informationsfreiheits- und Datenschutzbeauftragte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Liste aufgenommen werden.

b) Genehmigung des Protokolls der 19. Sitzung des AKIF

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

c) Termine des AKIF und der IFK in Berlin

Hamburg übergibt die Gastgeberschaft für die Ausrichtung des 20. AKIF und der IFK an Berlin, weil - mangels neuer IFG-Zuständigkeit in den Ländern - entsprechend der Beschlusslage der IFK der Vorsitz nun bis auf Weiteres in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen wird. Auf Vorschlag von Schleswig-Holstein wird die IFK zeitlich auf einen Tag beschränkt.

Die Termine lauten wie folgt:

1. AKIF: Am 1. (Di.) und 2. (Mi.) Juni 2010

Am 1. Tag ab 14 Uhr; am 2. Tag bis 13 Uhr.

2. IFK: 24. (Do.) Juni 2010

Ab 11 Uhr bis nachmittags.